Inhalt

1. Schulordnung1
2. Verbindliche Regeln - eine Ergänzung zur Schulordnung -2
3. Benutzungsordnung für den Schulgarten.....5
4. Waffenerlass6
5. Nutzung elektronischer Geräte am NGO.....7
6. Allgemeine Mensaordnung9
7. Benutzungsordnung für die Schülercomputer des NGO10
8. Entschuldigungsregelung11

1. Schulordnung

Eine Schulgemeinschaft kann nur bestehen, wenn alle Mitglieder aufeinander Rücksicht nehmen und gemeinsam Sorge tragen, dass alle zu ihrem Recht kommen und ihre Pflichten wahrnehmen. Alle sind verpflichtet, Schuleigentum und Grünanlagen zu schonen und in ihrem Bereich für Sauberkeit zu sorgen. Alle Lehrkräfte des Schulzentrums sind jeder Schülerin und jedem Schüler gegenüber weisungsberechtigt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Jede Schülerin/jeder Schüler muss einen Schülerausweis mit Lichtbild bzw. die MIA-Karte mit sich führen und diesen bzw. diese auf Verlangen vorzeigen.

Den oben angegebenen Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens in einer Schulgemeinschaft dienen auch die folgenden Regelungen:

1. Das Schulgebäude ist ab 7.00 Uhr geöffnet und wird in der Regel um 18.00
2. Uhr geschlossen. Unbefugten ist das Betreten des Schulgeländes während der
3. Unterrichtszeit nicht gestattet.
4. Außerhalb der Unterrichtszeit darf das Schulgebäude nur mit Genehmigung der Schulleiter betreten werden.

5. Schüler/innen, die das Schulgebäude vor 7.40 Uhr erreichen, bleiben in der
6. Pausenhalle oder auf dem Schulhof. Die Klassentrakte dürfen ab 7.40 Uhr betreten werden, nicht aber die Fachräume.
7. Vor Schulbeginn klingelt es zweimal, der Unterricht beginnt mit dem zweiten Klingeln.
8. Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schüler/innen der Klassen 5 – 10 die Klassenräume. Die Lehrkräfte verschließen die Klassenräume. Die Fachlehrer/innen lassen am Ende ihrer Stunde die Räume lüften und die Tafel reinigen. In den Pausen müssen sich die Schüler/innen der 5. – 10. Klassen in der Pausenhalle und auf den Schulhöfen aufhalten (BiNGO-Aufenthalt ist möglich).
9. Die Schulen regeln die Reinigung der Klassen, Flurbereiche und der Pausenhalle.
10. Die Benutzung des Schulgartens regelt eine besondere Ordnung.
11. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht ohne Erlaubnis verlassen werden. Bei unerlaubtem Verlassen entfällt der Versicherungsschutz. Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 dürfen in den Pausen und Freistunden auf eigene Verantwortung das Schulgelände verlassen. Gesetzlicher Unfallschutz (GUV) besteht jedoch nur, soweit in dieser Zeit Angelegenheiten erledigt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule stehen.
12. Spiele, die zu Verletzungen und zu Sachbeschädigungen führen können, sind nicht gestattet. Ballspielen ist nur auf dem Schulhof oder Sportplatz erlaubt. Das Schneeballwerfen ist grundsätzlich verboten.
13. Die Fahrräder dürfen nur innerhalb der Markierungen und im Keller abgestellt werden. Im Fahrradkeller und auf den Rampen darf aus Sicherheitsgründen nicht gefahren werden. Die Fahrräder müssen abgeschlossen werden. Der Fahrradkeller wird um 19:00 Uhr geschlossen. Das Befahren der Schulhöfe ist untersagt.
14. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind in der Schule, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule grundsätzlich verboten.
15. Wer sich nicht an die Regeln dieser Hausordnung hält, muss mit pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz vom 29.11.2005

2. Verbindliche Regeln - eine Ergänzung zur Schulordnung -

In der großen Mehrheit der Fälle achten alle Beteiligten unser Leitbild. Für einige immer wiederkehrende Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler dies nicht tun, werden hiermit verbindliche Regeln vereinbart, wie mit diesen Fällen grundsätzlich umgegangen wird. Diese Regeln ergänzen und präzisieren unsere Schulordnung.

Regeln werden hier nur für Schülerinnen und Schüler vereinbart. Den Lehrerinnen und Lehrern ist bewusst, dass sie eine Vorbildfunktion ausüben müssen, um das pädagogische Ziel dieser Regeln zu erreichen, z.B. beim Thema Pünktlichkeit.

1. Verspätungen

Alle Beteiligten sind rechtzeitig zu Unterrichtsbeginn im Klassenraum.

Verspätungen führen zu Unruhe im Klassenraum, die den Lernprozess der pünktlich gekommenen Schülerinnen und Schüler stört. Die Schule achtet deshalb darauf, dass Verspätungen begründete Einzelfälle bleiben und sich nicht einschleifen können.

Die nachstehenden Maßnahmen dienen zum einen dazu, eine Übersicht über die Verspätungen zu schaffen und zum anderen sollen sie diese „unattraktiv" machen.

Eine Verspätung führt immer zu

- einem Eintrag ins Klassenbuch mit Zahl der versäumten Minuten (Kennzeichnung mit e für entschuldigt, mit u für unentschuldigt)
- Dies gilt nicht nur in der ersten, sondern in allen Unterrichtsstunden.

Sich wiederholende Verspätungen führen zu weiteren Sanktionen:

- Sanktionen in der Sek. I: Im Wiederholungsfall (mehr als 3x im Halbjahr)
 - Benachrichtigung der Eltern (Klassen 5/6 im Benachrichtigungsheft, ansonsten per Formblatt) und 1 Woche Unterschrift im Sekretariat um 7.30 Uhr
 - Weitere Sanktionsmöglichkeit:
 - Nachholen der versäumten Zeit am Nachmittag (NAZ)
 - bei mehr als 5 Verspätungen:
 - Bemerkung im Zeugnis
 - in schweren Fällen Disziplinarkonferenz

2. Verschmutzungen

Wer Gebäude, Tische oder Fußböden mutwillig verschmutzt oder beschädigt, handelt in vieler Hinsicht unsozial - Nachfolgende haben keine gute Arbeitsumgebung mehr und für die Beseitigung von Schmutz und Schäden muss Geld aufgewendet werden, das hinterher an anderen Stellen fehlt. Mit den folgenden Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass diejenigen, die die Gemeinschaft schädigen, hierfür auch zur Verantwortung gezogen werden.

Wer Möbel oder Gebäude verschmutzt oder beschädigt, wird immer per Formblatt der Klassenleitung gemeldet (das gilt sowohl für Verschmutzungen in der Klasse als auch im übrigen Gebäude/Außengelände wo die jeweiligen Aufsichten eine Kontroll- und Meldungsfunktion haben), bei Sachbeschädigungen (dazu gehört auch das Bemalen der Tische) werden Schadenersatzforderungen gestellt.

Weitere mögliche Sanktionen:

- Putzdienst beim Hausmeister am Nachmittag
- in groben Fällen: Disziplinarisches Gespräch mit der Schulleiterin

Grundsätzlich sollte kurz vor Ende jeder Stunde der Zustand des Raumes (auch Sitzordnung und Tafel) von der Lehrkraft überprüft und entstandene Verunreinigungen von den Schülern/innen beseitigt werden, bevor sie in die Pause entlassen werden.

- Die regelmäßigen Putztage im rotierenden System werden beibehalten.
- Pizzakartons kommen in einen großen Mülleimer.

3. Essen und Trinken, Verhalten im Unterricht

Während des Unterrichts ist es selbstverständlich, dass jeder sich so verhält, dass andere nicht gestört werden und die Lehrerin/der Lehrer sich auf seine/ihre Aufgabe konzentrieren kann.

Während des Unterrichts wird nichts gegessen oder gekaut (z.B. Kaugummi). Getränke sollen nur in den bewegten Pausen der Doppelstunden zu sich genommen werden. Ausnahmen sind im Ermessen der Lehrkraft möglich, z.B. bei längeren Klausuren/ Klassenarbeiten oder Krankheiten mit entsprechender Disposition.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass diese Pausen tatsächlich stattfinden.

Kopfbedeckungen im Unterricht sind nur aus religiösen Beweggründen erlaubt.

Kopfhörer oder Stöpsel gehören während des Unterrichts in die Schultasche!

Die (private) Nutzung von Handys u. ä. im Unterricht ist verboten. Verstöße gegen die Regelung führen dazu, dass dieses abgegeben werden muss. Das Gerät kann nach Unterrichtsende im Sekretariat abgeholt werden. „Missbräuchliche Verwendung auf dem Schulgelände oder im Gebäude wird selbstverständlich weiterhin disziplinarisch geahndet.“

4. Sonstige Hinweise

Der Waffenerlass umfasst auch Laserpointer, die somit in der Schule verboten sind.

Privates Filmen und Fotografieren ist im Gebäude und auf dem Schulgelände ausdrücklich untersagt.

Beschlussfassung Schulvorstand, Januar 2011 und 2013

3. Benutzungsordnung für den Schulgarten

Der Schulgarten ist von April bis November bei gutem Wetter von der 1. bis zur 6. Stunde geöffnet; er darf von Schülerinnen und Schülern der Sek. I nur betreten werden, wenn eine Aufsicht gewährleistet ist.

Der Zugang ist nur über den Flur vor den Räumen E57/ E58 möglich. Das Betreten des Gartens durch die Fenster der Klassenräume ist verboten!

1. Alle Lebewesen sind schützenswert. Aus diesem Grunde nehmen wir Rücksicht und unterlassen jegliche Gewalt gegenüber Menschen, Pflanzen und Tieren.

2. Im Schulgarten sind wir nur Gäste der Natur. Deswegen sollten wir die Natur nicht durch lautes Schreien stören.

3. Für den Aufenthalt im Schulgarten sind grundsätzlich nur die Grasflächen oder Flächen ohne Bepflanzungen zu benutzen, um die Natur zu schonen. Dies gilt vor allem für besonders empfindliche Bereiche, wie z. B. die Strauchhecke. Sie dient vielen Tieren als Unterschlupf und darf daher nicht verändert werden.

4. Anfallender Müll ist in den dafür bereitgestellten Mülleimern im Flur zu entsorgen.

5. Beim Betreten des Schulgebäudes nach Verlassen des Schulgartens sind an der Durchgangstür die Schuhe zu reinigen, damit das Gebäude sauber bleibt und bei Nässe keine Rutschgefahr entsteht.

Wir wünschen allen, die sich im Schulgarten aufhalten, viel Freude!

Verabschiedet auf der Gesamtkonferenz am 21.06.2007[1]

4. Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen - *RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -*

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

5. Nutzung elektronischer Geräte am NGO[2]

Umgang mit technischen Geräten am NGO

Das NGO ist ein Ort, an dem die soziale Interaktion gefördert wird und aktive Kommunikation stattfindet. Hier gibt es genügend Zeit für Ruhe und Erholung einerseits und Bewegung und Spiel andererseits. Das Lernen mit allen Sinnen steht im Vordergrund, dafür sind in der Schule die Unterrichtsstunden da.

Das Lernen wird durch technische Geräte unterstützt, dabei wird ein verantwortungsvoller Umgang mit diversen technischen Endgeräten erlernt. Diese werden als Arbeitsgeräte verstanden, die alltägliche Nutzung wird dadurch erweitert. Hierdurch werden die Schülerinnen und Schüler unserem Leitbild entsprechend zur mündigen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt.

Um diesen verantwortungsvollen Umgang mit technischen Endgeräten zu gewährleisten, gibt es klare und verlässliche Regeln.

Diese Regeln gelten:

I. Umgang mit privaten, nicht von der Schule eingeführten technischen Geräten:

- Grundsätzlich dürfen diese Geräte lediglich von Einzelpersonen auf dem Platz hinter der Sporthalle genutzt werden. Erlaubte Anwendungen sind kurze Telefonate, die Überprüfung von Stundenplänen oder Aufgaben auf einer Lernplattform.

- Im gesamten übrigen Schulbereich dürfen sie nicht genutzt werden.

- Die Nutzung im Unterricht kann durch die Lehrkräfte gestattet werden.

- Generell gilt im gesamten Verantwortungsbereich des NGO, dass die Nutzung dieser Geräte die Persönlichkeitsrechte anderer Personen nicht beeinträchtigen darf. Einbezogen sind hierdurch u.a. auch externe Sportanlagen und andere Aktivitäten des NGO außerhalb des Schulgeländes.

- Kopfhörer in allen Ausführungen werden beim Betreten des Gebäudes abgesetzt und im Gebäude nicht mehr benutzt.

- Bei Zuwiderhandlung wird das private Gerät eingezogen, mit einem Hinweis auf den Namen versehen und im Sekretariat verwahrt. Dort kann es am Ende des Schultages von der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers gegen Unterschrift wieder abgeholt werden (bis 15:45 Uhr). Im Wiederholungsfall kann die Schulleitung weiterführende Maßnahmen anordnen.

- Smartwatches müssen vor Klassenarbeiten/ Klausuren abgelegt werden.

[2] Beschluss der Gesamtkonferenz vom 18.01.22, geändert am 21.03.23

Besondere Regelungen für Jahrgang 11 bis 13

- Das Foyer steht ausschließlich in Freistunden als Arbeitszone für die Nutzung von Handys zur Verfügung.

- Wenn eine Aufsicht gewährleistet ist, kann auch die Bibliothek im NGO genutzt werden.

- Die unbeaufsichtigte Nutzung in den Klassenräumen ist in den Pausen möglich.

- Die Nutzung erfolgt ruhig und ohne Ton – es darf keine Lärmbelästigung stattfinden. In diesen Phasen dürfen Kopfhörer benutzt werden, wenn es für die schulische Arbeit unumgänglich ist.

II. Umgang mit von der Schule eingeführten technischen Geräten und anderen Tablets und Laptops

Für Jahrgang 5 bis 7

- Grundsätzlich gelten dieselben Regeln wie für die privaten, nicht von der Schule eingeführten Geräte. Auf dem Platz hinter der Sporthalle darf einzeln mit diesen Geräten gearbeitet werden.

- Bei Zuwiderhandlung wird die Klassenleitung informiert, diese entscheidet über die Konsequenzen für die Schülerin/den Schüler.

Erweiterung für Jahrgang 8 bis 10

- Während entfallender Randstunden und während der Mittagszeit dürfen Tablets und Laptops für unterrichtliche Zwecke im Foyer genutzt werden. Die Nutzung erfolgt ruhig und ohne Ton – es darf keine Lärmbelästigung stattfinden. In diesen Phasen dürfen Kopfhörer benutzt werden, wenn es für die schulische Arbeit unumgänglich ist.

- Wenn eine Aufsicht vorhanden ist, können Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Jahrgang diese Geräte in der Bibliothek im NGO nutzen.

Erweiterung für Jahrgang 11 bis 13

- Das Foyer steht als Arbeitszone für die Nutzung von Tablets und Laptops zur Verfügung. Wenn eine Aufsicht gewährleistet ist, kann auch die Bibliothek im NGO genutzt werden. Die unbeaufsichtigte Nutzung in den Klassenräumen ist in den Pausen möglich.

- Die Nutzung erfolgt ruhig und ohne Ton – es darf keine Lärmbelästigung stattfinden. In diesen Phasen dürfen Kopfhörer benutzt werden, wenn es für die schulische Arbeit unumgänglich ist.

6. Allgemeine Mensaordnung

- Das Schulrestaurant ist von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
- Die Nutzung des oberen Teils der Mensa ist NUR den Schülerinnen und Schülern der 10. OBS-Klassen und der Sek. II des NGO gestattet.
- Elektronische Geräte sind NUR in den Freistunden erlaubt. **In den Pausen und in der Mittagszeit gilt ein absolutes Verbot aller elektronischen Geräte (Smartphones etc.).**
- In den Pausen und Freistunden kann der Kaffeevollautomat (Kaffee und Kaffeespezialitäten nur ab Klasse 9) benutzt werden. Snacks werden in der Mensa von 9:20 Uhr bis 12:00 Uhr verkauft.
- Fleisch und Fisch sind NUR einmal pro Person vorgesehen, alles andere darf gerne nachholt werden, dann aber bitte hinten in der Warteschlange anstellen.
- Das Weitergeben von Essen an Dritte ist strengstens untersagt. Bitte kein Essen und kein Geschirr mit nach draußen nehmen.
- Jeder soll die Möglichkeit haben, seine Mittagsmahlzeit in ruhiger Atmosphäre und sauberer Umgebung zu sich zu nehmen.
- Niemand möchte geschubst oder angerempelt werden, daher bitten wir um ein angemessenes Verhalten und kein Gedrängel.
- JEDER hinterlässt seinen Platz sauber und ordentlich, das bedeutet auch, dass JEDER sein Geschirr, die Gläser und die Wasserkannen abräumt und seinen Müll entsprechend entsorgt.
- Der Vorraum ist Durchgangsraum bzw. Fluchtweg und muss in den Pausen frei bleiben. Für Rucksäcke und Taschen stehen im Vorraum Regale bereit. Die Vorräume sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- Seid freundlich zum Personal.

Oberstufenbereich

Im oberen Bereich der Mensa befindet sich seit einiger Zeit ein Aufenthaltsraum, der nur für Schüler/innen der SEK II des Neuen Gymnasiums, sowie für die 10. Klassen der Oberschule zugänglich ist. Darauf wird mit Schildern aufmerksam gemacht.

Die Benutzung von Handys und Smartphones ist gestattet, wofür offenes WLAN zur Verfügung steht.

Der Aufenthaltsraum ist von Montag – Freitag zwischen 7:50 Uhr und 12:00 Uhr geöffnet, sodass Pausen und Freistunden dort verbracht werden können.

Der obere Bereich darf nur von SchülerInnen der Sek II NGO bzw. der 10. Klassen OBS genutzt werden.

Die SchülerInnen, die den Oberstufenbereich nutzen, sind selbst für die Sauberkeit während der Öffnungszeiten verantwortlich. Dafür stehen Besen, Wassereimer und Lappen (auf Anfrage beim Mensapersonal) zur Verfügung. Der Müll ist bitte selbst zu entsorgen. Hierfür stehen entsprechende Abfallbehälter neben der Treppe bereit.

Der Raum wird täglich von einem Mitglied der SV kontrolliert. Negative Zwischenfälle und Beschwerden werden ggf. vom Mensabetreiber an die Schulleitungen und die Schülervertretung weitergegeben.

7. Benutzungsordnung für die Schülercomputer des NGO

Für die Nutzung der Computer gelten zunächst die Hausordnung unserer Schule sowie die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Jugendschutzes und des Urheberrechts. Alle Schülerinnen und Schüler, die unsere Computerräume nutzen, verpflichten sich darüber hinaus zur Einhaltung der folgenden Regeln:

- Zum Essen und Trinken nutze ich andere Räume. In den Räumen mit Computernutzung sind alle Arten von Getränken und Speisen verboten.
- Ich benutze die PCs ausschließlich für Internet-Recherche, mit Büroprogrammen oder schulseitig installierter Software.
- Ich beachte den Datenschutz. Ich gebe vertrauliche Daten nicht an andere weiter. Das bezieht sich auch auf Zugangsdaten und Passworte.
- Ich unterlasse jegliche Manipulation an den Geräten und ihrer Einstellung (Konfiguration). Bei vorsätzlicher Beschädigung von Sachen muss ich Schadenersatz leisten. Mutwillige Beschädigungen können auch angezeigt werden. Beschädigungen, Manipulationen oder sonstige Mängel melde ich unverzüglich im Sekretariat des NGO oder der Aufsicht.
- Die Installation von Software - egal in welcher Form - auf den Computern ist verboten. Ausnahme: Ich habe eine ausdrückliche Genehmigung durch die Netzwerkbetreuer.
- Ich erkläre, dass ich illegale Informationen weder herunterladen, weiterverbreiten, noch speichern oder selbst anbieten werde. Dies gilt insbesondere für Webseiten und Spiele mit pornographischen, Gewalt verherrlichenden und rassistischen Inhalten. Gleichzeitig akzeptiere ich die Filtervorgaben für die Internetrecherche.
- Ich achte fremde Rechte und besonders das Urheberrecht.
- Ich befolge die Anweisungen der Aufsicht und melde dort auch Zuwiderhandlungen, die ich beobachte.

Schule ist ein Ort zum Lernen. Wer die Geräte zum Arbeiten, für Hausaufgaben, Recherchen für den Unterricht, Lernspiele und Ähnliches nutzt, hat ein Recht darauf, an unbeschädigten, gepflegten und brauchbaren Geräten zu arbeiten.

Am Erhalt dieses Zustands wirke ich mit.

8. Entschuldigungsregelung[3]

Sekundarbereich I

Sekundarbereich II

Krankmeldung

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind dem Sekretariat

- vorzugsweise **per Online-Formular**, das auf der Homepage www.neuesgymnasium.de unter „Startseite“ zu finden ist,
- oder **per E-Mail** (sekretariat@neuesgymnasium.de)
- oder **telefonisch** (0441 98371-10, auch AB)

der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind dem **Sekretariat**

- vorzugsweise **per Online-Formular**, das auf der Homepage www.neuesgymnasium.de unter „Startseite“ zu finden ist
- oder **per E-Mail** (sekretariat@neuesgymnasium.de**)**
- oder **telefonisch** (0441 98371-10, auch AB)

der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen.

Sonderfall Klausur (nur Sek II):

Kann eine Klausur aus gesundheitlichen oder anderen unvorhergesehenen Gründen nicht mitgeschrieben werden, so ist die Schule in jedem Fall (auch bei bereits erfolgter Krankmeldung) **am Tag der Klausur bis 7.45 Uhr**

- per **Mail an die Fachlehrerin/den Fachlehrer** oder
- **per Mail** an das Sekretariat (sekretariat@neuesgymnasium.de)
- oder **telefonisch** (0441 98371-10, auch AB)

in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung nachzureichen.

[3] Neu seit August 2019.

Entschuldigung

In jedem Fall muss bei der Rückkehr in die Schule der Schüler/die Schülerin innerhalb von 5 Unterrichtstagen bei der Klassenleitung eine schriftliche Erklärung

- in den Jg. 5-8 über den **Schulplaner**,
- in den Jahrgängen 9 und 10 über das **Entschuldigungsheft**

vorlegen, aus der sich die Dauer und der Grund für das Fernbleiben vom Unterricht ergibt.

Wird die Entschuldigung nicht fristgerecht vorgelegt, werden die Eltern schriftlich im Schülerplaner bzw. im Entschuldigungsheft über die verspätete Vorlage informiert.

Die Klassenkonferenz entscheidet dann über eine entsprechend negative Berücksichtigung bei der Festlegung der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

In jedem Fall muss der Schüler/die Schülerin bei der Rückkehr in die Schule innerhalb von 5 Unterrichtstagen bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor das **Entschuldigungsheft** vorlegen, aus dem sich die Dauer und der Grund für das Fernbleiben vom Unterricht ergibt, nach weiteren 5 Unterrichtstagen allen betroffenen Fachlehrkräften.

Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Unterschrift eines Erziehungs-berechtigten vorzulegen.

Im Falle verspäteter Vorlage wird dieses dort vermerkt. Die Eltern werden darüber schriftlich oder telefonisch informiert.

Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubungen für einen Tag werden bei der Klassenleitung gestellt, Anträge für zwei Tage und länger bei der Schulleitung mit mindestens zwei Wochen Vorlaufzeit. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist nur in besonderen Härtefällen möglich. Dazu muss ein Beleg für den Grund (Einladung, …) vorgelegt werden.

Anträge auf Beurlaubungen für einen Tag werden bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor gestellt, Anträge für zwei Tage und länger bei der Schulleitung mit mindestens zwei Wochen Vorlaufzeit. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist nur in besonderen Härtefällen möglich. Dazu muss ein Beleg für den Grund (Einladung, …) vorgelegt werden.